

Neue Schiedsordnung des Chinesischen Ausschusses für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit (China International Economic and Trade Arbitration Commission, CIETAC)

kommentiert und übersetzt von
Jun Sun*, Nanjing/z.Zt. Marburg

Die Übersetzung erfolgte unter Mitarbeit von
Christian Fey und Yongping Ge.

I. Historische Entwicklung der CIETAC und ihrer Schiedsordnung

Am 6. Mai 1954 wurde bei der 215. Sitzung des Regierungsverwaltungsrats eine Resolution verabschiedet, innerhalb des Rats zur Förderung des Internationalen Handels Chinas CCPIT (China Council for the Promotion of International Trade) den Ausschuß für Außenhandelschiedsgerichtsbarkeit FTAC (Foreign Trade Arbitration Commission) zu gründen. Dieser Resolution entsprechend wurde am 31. März 1956 die Provisorische Schiedsverfahrensordnung der FTAC des CCPIT vom CCPIT beschlossen. Am 2. April 1956 wurde der Ausschuß für Außenhandelschiedsgerichtsbarkeit offiziell gegründet. Im Jahr 1980 bewilligte der Staatsrat die Umbenennung des Ausschusses für Außenhandelschiedsgerichtsbarkeit in „Ausschuß für Außenwirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit.“ Im Jahr 1986 hat China die New Yorker Konvention von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche mit Wirkung zum 22. Januar 1987 unterzeichnet.

In dem Bestreben, den „Ausschuß für Außenwirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ auf dem Gebiet der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit attraktiver zu gestalten, erfolgte 1988 eine Reform der internationalen Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Der Staatsrat bewilligte die Umbenennung des Ausschusses für Außenwirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit in „Chinesischen Ausschuß für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ (China International Economic and Trade Arbitration Commission, CIETAC) und bevollmächtigte den CCPIT zur Revision der Provisorischen Schiedsverfahrensordnung vom

31. März 1956. Am 12. September 1988 wurde die neue Schiedsordnung verabschiedet. Sie trat am 1. Januar 1989 in Kraft. Um sie der neuen Entwicklung des Wirtschaftslebens anzupassen, erlebte die Schiedsordnung von 1988 am 17. März 1994 eine erneute Änderung¹. Die Schiedsordnung von 1994 trat am 1. Juni 1994 in Kraft.

II. Die Schiedsordnung von 1995

Am 31. August 1994 wurde in China das Schiedsgesetz mit Wirkung zum 1. September 1995 verabschiedet. Um sie dem Schiedsgesetz vom 31. August 1994 anzupassen, erfuhr die Schiedsordnung vom 17. März 1994 am 4. September 1995 eine Novellierung. Diese revidierte Schiedsordnung trat am 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie enthält allerdings keine wesentlichen Änderungen.

Zu erwähnen sind zunächst einige Begriffsänderungen. Statt „Kläger“ (*shensuren*), „Beklagter“ (*beisuren*) und „Klage“ (*shensu*) benutzt die neue Regelung von 1995 „Antragsteller“ (*shenqingren*), „Antragsgegner“ (*beishenqingren*) und „Antrag“ (*shenqing*); der „Vorsitzende“ (*zhuxi*) und „Vizevorsitzende“ (*fuzhuxi*) werden nach der neuen Regelung „Direktor“ (*zhuren*) und „Vizedirektor“ (*fuzhuren*) genannt. Die Kompetenz zur Einstellung der CIETAC-Schiedsrichter wird dem Rat zur Förderung des Internationalen Handels CCPIT (der Chinesischen Internationalen Handelskammer) genommen und der CIETAC zugeordnet (vgl. §10). §23 regelt die einstweiligen gerichtlichen Maßnahmen. Während die Regelung von 1994 nur die Vermögenssicherungsmaßnahmen behandelte, sieht die Regelung von 1995 neben den Vermögenssicherungsmaßnahmen noch die Beweissicherungsmaßnahmen vor (vgl. §23 Abs. 2). Der Regelung von 1994 nach sollte der Vorsitzende des Schiedsausschusses umgehend aus der Schiedsrichterliste der CIETAC einen dritten Schiedsrichter, welcher den Vorsitz zu führen hatte, bestellen. Nach der neuen Regelung von 1995 kann der dritte Schiedsrichter durch beide Parteien gemeinsam gewählt oder von dem durch die beiden Parteien ermächtigten Direktor des Schiedsausschusses bestellt werden; erst wenn beide Parteien den dritten Schiedsrichter nicht rechtzeitig gewählt oder bestellt haben, kann der Direktor des Schiedsausschusses den dritten Schiedsrichter bestellen (vgl. §24). Als Gründe für den Ersatz des Schiedsrichters werden neben der „Ablehnung“ der „Tod“ und der „Ausschluß von der Schiedsrichterliste“ aufgezählt (vgl. §31). Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend. Der Verhandlungsort des Schiedsverfahrens ist am Ort der Hauptstelle des Schiedsausschusses (Beijing) oder am Ort ihrer Zweigstelle. Soll eine Verhandlung an einem anderen Ort erfolgen, war nach der Regelung von 1994 die Zustimmung des Vorsitzenden des Schiedsausschusses oder der Zweigstelle erforderlich, nach der Regelung von 1995 bedarf es der Zustimmung des Generalsekretärs (vgl. §35). Außerdem werden die Regelungen über Formalitäten wie Zustellung der Dokumente und Entscheidung, Begründung, Unterzeichnung des Schiedsspruchs genauer und klarer formuliert (vgl. §15 sowie §§54-56).

¹Übersetzt in Robert Heuser, Hrsg., *Wirtschaftsreform und Gesetzgebung in der Volksrepublik China*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr.264, Hamburg 1996, S.418-433.

III. Die Schiedsordnung von 1998

Seit Inkrafttreten des Schiedsgesetzes der VR China am 1. September 1995 ist es im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit zu großen Veränderungen gekommen. In der Praxis erwarteten die inländischen und ausländischen Parteien daher auch die Neufassung der Schiedsordnung.

Die CIETAC-Schiedsordnung wurde daher im Jahr 1998 erneut revidiert. Am 6. Mai 1998 stimmte die Internationale Handelskammer Chinas CCIC (China Chamber of International Commerce) der neuen Schiedsordnung zu. Die Schiedsordnung trat am 10. Mai 1998 in Kraft.

1 Richtlinie der Revision

Der Vizedirektor der CIETAC hat in seinem Bericht über die neue Schiedsordnung folgende Richtlinie erlassen, von der sich die Revision leiten lassen sollte:

„Durchführung des Schiedsgesetzes, notwendige Neuregelung, Abänderung und Ergänzung einiger Vorschriften der Schiedsordnung nach der Parteiautonomie und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des modernen Handels sowie unter der Aufrechterhaltung des Rahmensystems der bisherigen Schiedsordnung, um die weitgehende Entwicklung der Arbeit des Ausschusses (CIETAC) im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern.“²

2 Inhalt der Revision

a. Zuständigkeit der CIETAC

Gemäß §2 a. F. legte die CIETAC die internationalen oder auslandsbezogenen Wirtschafts- und Handelsstreitigkeiten vertraglicher oder nichtvertraglicher Art bei. Dazu zählten Streitigkeiten zwischen ausländischen juristischen und/oder natürlichen Personen und chinesischen juristischen und/oder natürlichen Personen, zwischen allein ausländischen juristischen und/oder natürlichen Personen oder zwischen chinesischen juristischen und/oder natürlichen Personen. Außerdem unterlagen die Streitigkeiten, mit denen die CIETAC durch spezielle Bestimmung oder Bevollmächtigung der Gesetze oder administrativer Verordnungen befaßt war, auch dem schiedsrichterlichen Verfahren der CIETAC. Jedoch wurden früher in der Praxis Streitigkeiten zwischen Unternehmen mit lediglich ausländischer Investition im Hoheitsgebiet Chinas sowie zwischen solchen und sonstigen Unternehmen im Hoheitsgebiet Chinas von der CIETAC nicht zugelassen, obwohl die betroffenen Parteien ein Interesse daran hatten, die CIETAC mit ihren Streitigkeiten zu beauftragen.

§2 Abs. 1 von 1995 hat die Zuständigkeit allgemein geregelt, nämlich die Streitigkeiten vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, die aus internationalen oder außenbezogenen Wirtschafts- und Handelstätigkeiten entstehen.

²Wang Shengchang (Vizedirektor der CIETAC) „Die Erklärung über die Revision der CIETAC-Schiedsordnung“ (Guanyu xiuding „Zhongguo guojì jingjì maoyì zhongcái weiyuanhui zhongcái guize“ de shuoming), in: *Schiedsgerichtsbarkeit und Juristische Korrespondenz*, hrsg. v. CIETAC, CMAC und der juristischen Abteilung der CCPIT, Juni 1998, S.4ff. (4).

Dazu zählen Streitigkeiten zwischen ausländischen juristischen und/oder natürlichen Personen und chinesischen juristischen und/oder natürlichen Personen, zwischen allein ausländischen juristischen und/oder natürlichen Personen oder zwischen chinesischen juristischen und/oder natürlichen Personen. Dazu wurde in Abs. 2 eine Ergänzung vorgenommen:

„Wenn die Gesetze oder die administrativen Verordnungen der VR China eine spezielle Bestimmung oder Bevollmächtigung über die Zuständigkeit des Schiedsausschusses enthalten, dann kann der Schiedsausschuß innerhalb der ihm durch die spezielle Bestimmung oder Bevollmächtigung zustehenden Kompetenz die Streitigkeiten für zulässig erklären.“

§2 von 1998 regelt zuerst in Abs. 1 allgemein, daß die CIETAC in der Form der Schiedsgerichtsbarkeit über die Streitigkeiten vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entscheidet, die aus Wirtschafts- und Handelstätigkeiten entstehen. Dann wird in Abs. 2 in einer Aufzählung erklärt, welche Streitigkeiten der Abs. 1 meint, nämlich: (1) internationale und außenbezogene Streitigkeiten; (2) Streitigkeiten, die Bezug auf Hongkong, Macao oder Taiwan haben; (3) Streitigkeiten zwischen Unternehmen mit lediglich ausländischer Investition sowie zwischen solchen und den sonstigen chinesischen juristischen oder natürlichen Personen und/oder Wirtschaftsorganisationen; (4) Streitigkeiten, die Bezug zu Tätigkeiten haben, die von chinesischen juristischen oder natürlichen und/oder anderen Wirtschaftsorganisationen unternommen werden, wie z. B. Finanzierung von Projekten, Angebotsausschreibung und Gebote, Konstruktion etc., welche unter Nutzung von Kapital, Technologie oder Dienstleistung aus dem Ausland, von internationalen Organisationen oder aus Hongkong, Macao und Taiwan erfolgen; (5) Streitigkeiten, die Gesetze oder administrative Verordnungen der VR China mit spezieller Bestimmung oder Bevollmächtigung dem Schiedsausschuß zuweisen.

b. Wahl der Schiedsordnung durch die Parteien

Nach §7 von 1995 fand die Schiedsordnung der CIETAC zwingend Anwendung, wenn sich die Parteien darüber einigten, daß ihre Streitigkeiten bei der CIETAC beigelegt werden sollten.

§7 von 1998 weicht davon ab: Wenn sich die Parteien darüber einigen, daß ihre Streitigkeiten bei der CIETAC beigelegt werden sollen, so ist daraus zu entnehmen, daß sie sich auch über die Anwendung der Schiedsordnung der CIETAC einigen. Wenn die Parteien anderes vereinbaren und der Schiedsausschuß damit einverstanden ist, so gilt diese Vereinbarung.

c. Das für die einstweiligen Maßnahmen zuständige Gericht

Gemäß §23 von 1995 war das Volksgericht der mittleren Stufe für die einstweiligen Maßnahmen zuständig.

§23 von 1998 regelt nicht exakt, welche Stufe der Volksgerichte für die einstweiligen Maßnahmen zuständig ist, vielmehr schreibt er die Zuständigkeit allgemein dem

Volksgericht zu. Der Grund dafür ist, daß die sachliche Zuständigkeit der CIETAC nach der neuen Regelung von §2 ausgeweitet wird und dadurch mehr Streitigkeiten als früher dem schiedsrichterlichen Verfahren der CIETAC unterworfen werden können. Infolgedessen steigt auch die Anzahl von Anträgen auf einstweilige Maßnahmen, und es würde eine zu große Belastung für das Volksgericht der mittleren Stufe bedeuten, sollte es allein zuständig bleiben. So ist es sachgerecht, daß auch Volksgerichte anderer Stufen für einstweilige Maßnahmen zuständig sein können.

d. Schiedsort

§35 von 1995 regelte hinsichtlich des Ortes der Verhandlung: „Die von dem Schiedsausschuß angenommenen Fälle sollten in Beijing verhandelt werden. Mit Zustimmung des Generalsekretärs des Schiedsausschusses kann die Verhandlung auch an einem anderen Ort erfolgen. Die von den Zweigstellen des Schiedsausschusses angenommenen Fälle sollten am Ort der Zweigstelle verhandelt werden. Mit Zustimmung des Generalsekretärs der Zweigstelle kann die Verhandlung auch an einem anderen Ort erfolgen“.

§35 von 1998 setzt die Parteiautonomie voraus: „Haben die Parteien über den Schiedsort eine Vereinbarung getroffen, so soll die Verhandlung des Streitfalls am vereinbarten Ort durchgeführt werden. Die vom Schiedsausschuß angenommenen Fälle sollten in Beijing verhandelt werden; mit Zustimmung des Generalsekretärs des Schiedsausschusses kann die Verhandlung auch an einem anderen Ort stattfinden, es sei denn, daß die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Die von den Zweigstellen des Schiedsausschusses angenommenen Fälle sollten am Ort der Zweigstelle verhandelt werden; mit Zustimmung des Generalsekretärs der Zweigstelle kann die Verhandlung auch an einem anderen Ort durchgeführt werden“. So ist §35 von 1998 offensichtlich eine dispositive Vorschrift, die erst bei fehlenden Parteivereinbarungen wirksam wird.

e. Vereinbarung über die Schiedsinstitution

In der Praxis meinen manche Parteien beim Abschluß einer Schiedsklausel, daß die CIETAC (China International Economic and Trade Arbitration Commission) und der CCPIT (China Council for the Promotion of International Trade)/die CCIC (China Chamber of International Commerce) identisch seien. Dies führt häufig zu mißverständlichen Formulierungen bei der Vereinbarung über die Schiedsinstitution. In vielen Fällen wollen die Parteien ihre Streitigkeiten bei der CIETAC lösen, aber aufgrund der falschen Vorstellung nennen sie CCPIT oder CCIC als Schiedsinstitution. Um dies zu vermeiden, wird dem §79 ein Absatz zugefügt: „Bestimmt die Schiedsvereinbarung oder die Schiedsklausel im Vertrag, daß das Schiedsverfahren von dem Rat zur Förderung des Internationalen Handels Chinas (CCPIT) / der Internationalen Handelskammer Chinas (CCIC) oder vom Schiedsausschuß des Rates zur Förderung des Internationalen Handels Chinas (CCPIT) / der Internationalen Handelskammer Chinas (CCIC) durchgeführt wird, so wird davon aus-

gegangen, daß die Parteien einmütig einem Schiedsverfahren durch den Chinesischen Ausschuß für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit (CIETAC) oder ihre Zweigstellen zustimmen.“

IV. Anhang:

Schiedsordnung des chinesischen Ausschusses für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit (China International Economic and Trade Arbitration Commission, CIETAC)

(Revidiert und angenommen von der Internationalen Handelskammer Chinas am 6. Mai 1998, in Kraft getreten am 10. Mai 1998)**

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1: Zuständigkeit

§1

Diese Schiedsordnung wurde gemäß den Vorschriften des Schiedsgesetzes und der relevanten Gesetze der Volksrepublik China, der „Entscheidung“ des ehemaligen Administrativen Staatsrates der Zentralen Volksregierung, der „Mitteilungen“ und der „Offiziellen Antworten“ des Staatsrates festgelegt.

§2

Der Chinesische Ausschuß für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit (ursprünglich: „Ausschuß für Außenhandelsschiedsgerichtsbarkeit des Rates zur Förderung des Internationalen Handels Chinas“ benannt, später in „Ausschuß für Außenwirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit des Rates zur Förderung des Internationalen Handels Chinas“ umbenannt, zur Zeit „Chinesischer Ausschuß für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ benannt, im folgenden als Schiedsausschuß bezeichnet) entscheidet in Form der Schiedsgerichtsbarkeit unabhängig und unparteiisch über Streitigkeiten, die aus vertraglichen oder nichtvertraglichen Wirtschafts- und Handelstätigkeiten entstehen.

Die oben genannten Streitigkeiten enthalten:

1. internationale bzw. auslandsbezogene Streitigkeiten;
2. Streitigkeiten, die Bezug zur SVZ (Sonderverwaltungszone) Hongkong, zur Region Macao oder Taiwan haben;
3. Streitigkeiten zwischen Unternehmen mit lediglich ausländischer Investition sowie zwischen solchen und sonstigen chinesischen juristischen oder natürlichen Personen und/oder Wirtschaftsorganisationen;

4. Streitigkeiten, die Bezug zu Tätigkeiten haben, die von den chinesischen juristischen oder natürlichen Personen und/oder anderen Wirtschaftsorganisationen unternommen werden wie z. B. Finanzierung von Projekten, Angebotsausschreibung und Gebote, Konstruktion etc., welche unter Benutzung von Kapital, Technologie oder Dienstleistung aus dem Ausland, von internationalen Organisationen oder aus der SVZ Hongkong oder den Regionen Macao und Taiwan erfolgen;
5. Streitigkeiten, die Gesetze oder administrative Verordnungen der VR China mit spezieller Bestimmung oder Bevollmächtigung des Schiedsausschusses zuweisen.

§3

Der Schiedsausschuß nimmt Fälle auf schriftlichen Antrag einer Partei hin an, wenn eine Schiedsvereinbarung vorliegt, die vor oder nach dem Entstehen der Streitigkeit zwischen den Parteien dahingehend geschlossen wurde, daß ein Rechtsstreit dem Schiedsausschuß zur schiedsrichterlichen Entscheidung vorgelegt werden soll.

Schiedsvereinbarung ist eine von den Parteien im Vertrag niedergelegte Schiedsklausel oder eine in anderer Form getroffene schriftliche Vereinbarung über die Vorlage der Streitigkeit zur schiedsrichterlichen Entscheidung.

§4

Der Schiedsausschuß ist berechtigt, über Existenz und Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung sowie über die Zuständigkeit für einen Schiedsfall zu entscheiden. Beanstandet eine Partei die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung, soll das Volksgericht in dem Fall, daß die eine Partei einen Beschluß von dem Schiedsausschuß und die andere Partei eine Entscheidung vom Volksgericht anstrebt, darüber entscheiden.

§5

Die Schiedsklausel eines Vertrages ist als eine von den übrigen Vertragsklauseln getrennte und unabhängig bestehende Klausel anzusehen; eine Schiedsvereinbarung, die einem Vertrag angefügt ist, ist ebenfalls als ein von den übrigen Vertragsklauseln getrennter und unabhängig bestehender Teil anzusehen; die Wirksamkeit einer Schiedsklausel oder einer Schiedsvereinbarung wird von der Veränderung, dem Rücktritt, der Beendigung, dem Ungültigwerden oder der Nichtigkeit sowie von der Existenz oder Nichtexistenz des Vertrages nicht beeinflußt.

§6

Einwände gegen die Schiedsvereinbarung und/oder die Zuständigkeit für einen Schiedsfall sollen vor der ersten mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts vorgebracht werden; Einwände gegen die Zuständigkeit für den schriftlich verhandelten Rechtsfall sollen vor der ersten sachlichen Erwiderung vorgebracht werden.

§7

Haben die Parteien zugestimmt, ihre Streitigkeiten dem Schiedsausschuß zur schiedsrichterlichen Entscheidung vorzulegen, so gilt dies als Zustimmung für die Durchführung des Schiedsverfahrens gemäß dieser Schiedsordnung.

Haben die Parteien etwas anderes vereinbart und ist der Schiedsausschuß damit einverstanden, so gilt die Vereinbarung der Parteien.

Abschnitt 2: Organisation

§8

Der Schiedsausschuß hat einen Ehrendirektor und mehrere Berater.

§9

Der Schiedsausschuß setzt sich aus einem Direktor, mehreren Vizedirektoren und mehreren sonstigen Ausschußmitgliedern zusammen. Der Direktor erfüllt die ihm durch diese Ordnung übertragenen Amtspflichten; der Vizedirektor kann im Auftrag des Direktors die Amtspflichten des Direktors erfüllen.

Der Schiedsausschuß hat ein Sekretariat, welches unter der Leitung des Generalsekretärs für die Erledigung der Routineangelegenheiten des Schiedsausschusses verantwortlich ist.

§10

Der Schiedsausschuß führt eine Liste mit den Namen der Schiedsrichter. Die Schiedsrichter werden von dem Schiedsausschuß unter chinesischen und ausländischen Persönlichkeiten, die über Fachkenntnisse und praktische Erfahrung in Recht, Wirtschaft und Handel, Wissenschaft und Technik sowie in anderen Bereichen verfügen, ausgewählt und ernannt.

§11

Sitz des Schiedsausschusses ist Beijing. Der Schiedsausschuß unterhält in der Sonderwirtschaftszone Shenzhen die Zweigstelle Shenzhen und in Shanghai die Zweigstelle Shanghai. Die Zweigstellen sind Bestandteile des Schiedsausschusses.

Die Zweigstellen des Schiedsausschusses haben Sekretariate, welche unter der Leitung des Generalsekretärs der jeweiligen Zweigstelle für die Erledigung der Routineangelegenheiten der Zweigstelle des Schiedsausschusses verantwortlich sind.

Diese Schiedsordnung gilt gleichermaßen für den Schiedsausschuß und seine Zweigstellen. Führt eine Zweigstelle ein Schiedsverfahren durch, so werden die Amtspflichten, die nach dieser Schiedsordnung jeweils von dem Direktor und dem Sekretariat oder dem Generalsekretär des Schiedsausschusses zu erfüllen sind, jeweils von dem durch den Direktor des Schiedsausschusses ermächtigten Vizedirektor und dem Sekretariat oder dem Generalsekretär der Zweigstellen des Schiedsausschusses erfüllt.

§12

Die beiden Parteien können vereinbaren, ihre Streitigkeiten zur schiedsrichterlichen Entscheidung dem Schiedsausschuß in Beijing vorzulegen, oder sie können vereinbaren, ihre Streitigkeiten zur schiedsrichterlichen Entscheidung der Zweigstelle des Schiedsausschusses in Shenzhen oder der Zweigstelle des Schiedsausschusses in Shanghai vorzulegen; fehlt eine solche Vereinbarung, so entscheidet der Antragsteller, ob das Schiedsverfahren bei dem Schiedsausschuß in Beijing oder bei der Zweigstelle Shen-

zhen oder bei der Zweigstelle Shanghai durchgeführt wird; wurde eine solche Entscheidung getroffen, so ist die zuerst getroffene maßgeblich; sollte über die Entscheidung ein Streit entstehen, entscheidet der Schiedsausschuß.

Kapitel II: Schiedsverfahren

Abschnitt 1: Schiedsantrag, Verteidigung und Gegenantrag

§13

Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Tag, an welchem die Ladung zum Schiedsverfahren durch den Schiedsausschuß oder seine Zweigstellen ausgesandt wird.

§14

Beim Antrag auf Schiedsverfahren soll der Antragsteller

1. einen schriftlichen Antrag auf ein Schiedsverfahren stellen, der Antrag muß folgendes enthalten:
 - (a) Name und Adresse des Antragstellers und des Antragsgegners (einschließlich Postleitzahl, Telefonnummer, Telexnummer, Faxnummer, Kabelnummer oder sonstige Telekommunikationsmittel, sofern vorhanden);
 - (b) die Schiedsvereinbarung, auf die sich der Antragsteller beruft;
 - (c) die Sachverhalte und die Hauptstreitpunkte;
 - (d) die Ansprüche des Antragstellers sowie die Tatsachen und Gründe, auf die sich seine Ansprüche berufen.

Der Schiedsantrag muß von dem Antragsteller und/oder dem von ihm Bevollmächtigten unterschrieben und/oder gestempelt werden.

2. die relevanten Beweisdokumente für die Tatsachen, auf die sich die Ansprüche des Antragstellers stützen, bei der Vorlage des Schiedsantrages dem Antrag beifügen.
3. gemäß der Gebührentabelle des Schiedsausschusses im voraus die Schiedsgebühr entrichten.

§15

Sollte sich, nachdem der Schiedsausschuß den schriftlichen Schiedsantrag sowie seine Anlagen erhalten und geprüft hat, herausstellen, daß der Antrag den Formalitäten nicht genügt, so kann der Schiedsausschuß vom Antragsteller dessen Vervollständigung verlangen; sollte sich herausstellen, daß der Antrag die Formalitäten erfüllt, so soll der Schiedsausschuß dem Antragsgegner umgehend die Ladung zum Schiedsverfahren und jeweils ein Exemplar von dem Schiedsantrag des Antragstellers sowie der Anlagen des Antrags, der Schiedsordnung, der Schiedsrichterliste und der Gebührentabelle für Schiedsverfahren des Schiedsausschusses zuschicken; zugleich soll er auch dem Antragsteller die Ladung zum Schiedsverfahren, die Schiedsordnung, die Schiedsrichterliste und die Gebührentabelle für Schiedsverfahren zuschicken.

Der Schiedsausschuß soll, sobald er die Ladung zum Schiedsverfahren dem Antragsteller und dem Antragsgegner zugesandt hat, ein Mitglied des Personals des Sekretariats zum Verantwortlichen für die Verfahrensverwaltung des Falls bestellen.

§16

Der Antragsteller und der Antragsgegner sollen innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Ladung zum Schiedsverfahren jeweils einen Schiedsrichter aus der Schiedsrichterliste des Schiedsausschusses auswählen oder den Direktor des Schiedsausschusses mit der Bestimmung des Schiedsrichters beauftragen.

§17

Der Antragsgegner soll innerhalb von 45 Tagen nach dem Eingang der Ladung zum Schiedsverfahren seine Erwidierungsschrift und die relevanten Beweisdokumente dem Sekretariat des Schiedsausschusses vorlegen.

§18

Hat der Antragsgegner Gegenansprüche, muß er spätestens innerhalb von 60 Tagen nach dem Eingang der Ladung zum Schiedsverfahren seinen schriftlichen Gegenantrag dem Schiedsausschuß vorlegen. Falls das Schiedsgericht es für gerechtfertigt hält, kann es diesen Zeitraum angemessen verlängern.

Im Fall eines Gegenantrags durch den Antragsgegner soll dieser in seinem schriftlichen Antrag die konkreten Gegenansprüche sowie die Tatsachen und Gründe, auf die sich seine Ansprüche berufen, vorbringen und die relevanten Beweisdokumente einreichen.

Im Fall eines Gegenantrags durch den Antragsgegner soll die Schiedsgebühr gemäß der Gebührentabelle des Schiedsausschusses im voraus entrichtet werden.

§19

Der Antragsteller kann Änderungen seines Schiedsantrags vorbringen, und der Antragsgegner kann auch Änderungen seines Gegenantrags vorbringen; ist der Schiedsausschuß jedoch der Ansicht, daß die Vorlage des Änderungsantrags zu spät erfolgt und somit der ordnungsgemäße Verlauf des Schiedsverfahrens beeinträchtigt wird, so kann er die Änderungen ablehnen.

§20

Die Einreichung des Schiedsantrags, der Erwidierungsschrift, des Gegenantrags und der relevanten Beweismaterialien sowie anderer Dokumente muß in fünf Exemplaren erfolgen; übersteigt die Anzahl der Parteien zwei, so soll die Zahl der Exemplare entsprechend erhöht werden; besteht das Schiedsgericht nur aus einem Schiedsrichter, so kann die Zahl der Exemplare auf zwei reduziert werden.

§21

Unterläßt es der Antragsgegner, eine Erwidierungsschrift vorzulegen und/oder unterläßt es der Antragsteller, auf den Gegenantrag des Antragsgegners eine Erwidierungsschrift vorzulegen, so wird der Verlauf des Schiedsverfahrens davon nicht beeinflusst.

§22

Die Parteien können Schiedsbevollmächtigte für die Abwicklung des Schiedsverfahrens ernennen; Schiedsbevollmächtigte sollen dem Schiedsausschuß eine Ermächtigungsurkunde vorlegen.

Es können sowohl chinesische als auch ausländische Staatsbürger ermächtigt werden, als Schiedsbevollmächtigte zu fungieren.

§23
Beantragt eine Partei die Vermögenssicherungsmaßnahme, so soll der Schiedsausschuß diesen Antrag zur Entscheidung an das Volksgericht weiterreichen, welches sich am Ort des Wohnsitzes oder des Vermögens der Partei befindet, gegen die die Vermögenssicherungsmaßnahme geltend gemacht wird.

Beantragt eine Partei die Beweissicherungsmaßnahme, so soll der Schiedsausschuß diesen Antrag zur Entscheidung an das Volksgericht weiterreichen, welches sich am Ort des Beweismittels befindet.

Abschnitt 2: Bildung des Schiedsgerichts

§24
Beide Parteien sollen jeweils einen Schiedsrichter aus der Schiedsrichterliste des Schiedsausschusses auswählen oder den Direktor des Schiedsausschusses mit der Bestimmung des Schiedsrichters beauftragen. Beide Parteien sollen den dritten Schiedsrichter gemeinsam auswählen oder den Direktor des Schiedsausschusses mit der Bestimmung des dritten Schiedsrichters gemeinsam beauftragen.

Für den Fall, daß beide Parteien innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Ladung zum Schiedsverfahren beim Antragsgegner den dritten Schiedsrichter nicht gemeinsam ausgewählt haben oder den Direktor des Schiedsausschusses nicht gemeinsam mit der Bestimmung des dritten Schiedsrichters beauftragen können, so wird der dritte Schiedsrichter vom Direktor des Schiedsausschusses ernannt. Der dritte Schiedsrichter fungiert dann als der vorsitzende Schiedsrichter.

Der vorsitzende Schiedsrichter und die beiden ausgewählten oder bestimmten Schiedsrichter sollen ein Schiedsgericht bilden und den Fall gemeinsam verhandeln.

§25
Beide Parteien können einen Schiedsrichter aus der Schiedsrichterliste des Schiedsausschusses gemeinsam auswählen oder den Direktor des Schiedsausschusses mit der Bestimmung eines Schiedsrichters gemeinsam beauftragen, der dann als Einzelschiedsrichter das Schiedsgericht bildet und den Fall allein verhandelt.

Wenn beide Parteien vereinbaren, daß ein Einzelschiedsrichter den Fall verhandelt, aber sich nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Ladung zum Schiedsverfahren beim Antragsgegner über die Auswahl des Einzelschiedsrichters einig sind, dann ernennt der Direktor des Schiedsausschusses den Einzelschiedsrichter.

§26
Falls der Antragsteller oder der Antragsgegner es unterläßt, gemäß §16 dieser Schiedsordnung einen Schiedsrichter auszuwählen oder den Direktor des Schiedsausschusses mit der Bestimmung des Schiedsrichters zu beauftragen, dann bestimmt der Direktor des Schiedsausschusses den Schiedsrichter.

§27
Gibt es in einem Schiedsfall zwei oder mehr als zwei Antragsteller und/oder Antragsgegner, dann sollen die Antragsteller und/oder die Antragsgegner jeweils gemeinsam für sich durch Konsultationen einen Schiedsrichter aus der Schiedsrichterliste des Schiedsausschusses auswählen oder jeweils gemeinsam den Direktor des Schiedsausschusses mit der Bestimmung eines Schiedsrichters beauftragen.

§28
Hat einer der ausgewählten oder der bestimmten Schiedsrichter ein persönliches Interesse an dem Fall, so hat er dies gegenüber dem Schiedsausschuß selbst offenzulegen und um seine Ablehnung zu ersuchen.

§29
Hat eine Partei an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines ausgewählten oder bestimmten Schiedsrichters begründete Zweifel, kann sie bei dem Schiedsausschuß schriftlich Antrag auf Ablehnung des Schiedsrichters stellen, und sie muß die konkreten Tatsachen und Gründe, auf die sich der Ablehnungsantrag beruft, darlegen sowie die Beweise dafür beibringen.

Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters soll vor der ersten mündlichen Verhandlung schriftlich eingereicht werden; wenn die Tatsachen und Gründe, auf die sich der Antrag auf Ablehnung beruft, erst nach der ersten mündlichen Verhandlung auftauchen oder bekannt gemacht werden, so kann der Antrag auch noch vor Abschluß der letzten mündlichen Verhandlung eingereicht werden.

§30
Ob ein Schiedsrichter abgelehnt wird, entscheidet der Direktor des Schiedsausschusses.

§31
Kann ein Schiedsrichter wegen Ablehnung, aufgrund von Tod, wegen Amtsenthebung oder aus anderen Gründen seine Amtspflichten nicht erfüllen, ist entsprechend dem Verfahren, nach welchem der ursprüngliche Schiedsrichter ausgewählt oder bestimmt wurde, ein Ersatzschiedsrichter auszuwählen oder zu bestimmen.

Nachdem der Ersatzschiedsrichter ausgewählt oder bestimmt ist, obliegt es dem Schiedsgericht zu entscheiden, ob das früher durchgeführte Verfahren ganz oder teilweise neu verhandelt wird.

Abschnitt 3: Verhandlung

§32
Das Schiedsgericht hat bei der Fallbehandlung eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Das Schiedsgericht kann aber auch allein auf der Basis der Dokumente eine Verhandlung führen und einen Schiedsspruch fällen, wenn beide Parteien darum ersuchen oder sich darauf geeinigt haben und das Schiedsgericht ebenfalls der Ansicht ist, daß eine mündliche Verhandlung entfallen kann.

§33
Der Termin der ersten mündlichen Verhandlung des Schiedsfalls wird von dem Schiedsgericht nach Konsulta-

tion mit dem Sekretariat des Schiedsausschusses festgelegt und danach vom Sekretariat beiden Parteien 30 Tage vor der Verhandlung mitgeteilt. Hat eine Partei berechtigte Gründe, so kann sie um Aufschub ersuchen, allerdings muß sie darum bis 12 Tage vor der Verhandlung schriftlich beim Sekretariat nachsuchen; über den Aufschub entscheidet das Schiedsgericht.

§34

Die Mitteilung über die Termine der Verhandlungen, die der ersten mündlichen Verhandlung folgen, unterliegt nicht der Frist von 30 Tagen.

§35

Haben die Parteien über den Schiedsort eine Vereinbarung getroffen, so soll die Verhandlung des Streitfalls am vereinbarten Ort durchgeführt werden. Die vom Schiedsausschuß angenommenen Fälle sollten in Beijing verhandelt werden; mit Zustimmung des Generalsekretärs des Schiedsausschusses kann die Verhandlung auch an einem anderen Ort stattfinden, es sei denn, daß die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Die von den Zweigstellen des Schiedsausschusses angenommenen Fälle sollten am Ort der Zweigstelle verhandelt werden; mit Zustimmung des Generalsekretärs der Zweigstelle kann die Verhandlung auch an einem anderen Ort durchgeführt werden.

§36

Die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Wünschen beide Parteien, daß die Verhandlung öffentlich sein soll, so entscheidet das Schiedsgericht darüber, ob die Verhandlung öffentlich erfolgt.

§37

Bei einer nichtöffentlichen Verhandlung ist es den Parteien sowie ihren Schiedsbevollmächtigten, den Zeugen, Schiedsrichtern, vom Schiedsgericht geladenen Sachverständigen und Gutachtern und dem sonstigen einbezogenen Personal des Sekretariats des Schiedsausschusses unter allen Umständen verboten, die Tatsachen des Falles und die Umstände des Verfahrens nach außen verlauten zu lassen.

§38

Die Parteien sollen Beweise für die Tatsachen, auf die sich ihr Antrag, ihre Erwiderung und ihr Gegenantrag berufen, beibringen. Wenn das Schiedsgericht es als notwendig erachtet, kann es selbst Tatsachen untersuchen und Beweise sammeln.

Falls das Schiedsgericht selbst Tatsachen untersucht und Beweise sammelt und es als notwendig erachtet, daß die Parteien anwesend sind, soll es den beiden Parteien dies rechtzeitig mitteilen. Sollte eine Partei oder sollten beide Parteien nach der Mitteilung es versäumen, an Ort und Stelle zu erscheinen, werden die Untersuchungen der Tatsachen und die Beweissammlungen durch das Schiedsgericht selbst davon nicht beeinflusst.

§39

Das Schiedsgericht kann zu Sachfragen, die in der Verhandlung auftauchen, Sachverständige befragen oder von den von ihm bestimmten Gutachtern Gutachten einholen.

Die Sachverständigen und Gutachter können chinesische oder ausländische Organisationen bzw. Bürger sein.

Das Schiedsgericht hat die Befugnis, die Parteien dazu aufzufordern, und die Parteien sind dazu verpflichtet, den Sachverständigen/Gutachtern alle relevanten Materialien, Dokumente oder Vermögen, Waren beizubringen oder zu liefern, damit die Sachverständigen/Gutachter sie durchsehen, prüfen und/oder begutachten können.

§40

Beiden Parteien sind Kopien von Sachverständigen- oder Gutachterberichten zuzusenden; es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme über die Berichte einzuräumen. Wenn eine Partei darauf besteht, daß Sachverständige/Gutachter der Verhandlung beiwohnen, so können diese nach Zustimmung des Schiedsgerichts an der Verhandlung teilnehmen. Sieht es das Schiedsgericht als erforderlich an und ist es der Sachlage angemessen, können ihre Berichte in der Verhandlung erläutert werden.

§41

Die von den Parteien vorgelegten Beweise werden vom Schiedsgericht überprüft und zugelassen; die Sachverständigen- und Gutachterberichte werden ebenfalls nach Entscheidung des Schiedsgerichts zugelassen.

§42

Falls eine der Parteien nicht bei der mündlichen Verhandlung erscheint, so kann das Schiedsgericht trotz ihrer Abwesenheit die Verhandlung durchführen und einen Schiedsspruch fällen.

§43

Während der mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht Protokolle führen und/oder Tonaufzeichnungen machen. Sollte das Schiedsgericht es als notwendig erachten, so kann es die wesentlichen Punkte der Verhandlung zusammenfassen und die Parteien und/oder ihre Bevollmächtigten, die Zeugen und/oder andere betroffene Personen auffordern, diese Zusammenfassung zu unterschreiben oder zu stempeln.

Die Protokolle und Tonaufzeichnungen der Verhandlung dürfen ausschließlich vom Schiedsgericht untersucht und verwendet werden.

§44

Erzielen die Parteien außerhalb des Schiedsgerichts selbständig einen Vergleich, so können sie das Schiedsgericht ersuchen, im Sinne dieses Vergleichs eine Schiedsurkunde auszustellen und den Fall zu beenden; sie können aber auch beantragen, den Fall abzusetzen.

Wird die Absetzung des Falls vor der Zusammensetzung des Schiedsgerichts beantragt, entscheidet der Generalsekretär des Schiedsausschusses; wird die Absetzung des Falls nach der Zusammensetzung des Schiedsgerichts beantragt, entscheidet dieses.

Sollten die Parteien den abgesetzten Fall erneut dem Schiedsverfahren unterwerfen wollen, entscheidet der Direktor des Schiedsausschusses darüber, ob der Antrag angenommen wird oder nicht.

§45
Verlangen beide Parteien eine Schlichtung oder verlangt eine Partei eine Schlichtung und die andere stimmt dem nach Konsultation durch das Schiedsgericht zu, kann das Schiedsgericht im Verlauf des Schiedsverfahrens den von ihm verhandelten Fall schlichten.

§46
Das Schiedsgericht kann die Schlichtung in einer ihm geeignet erscheinenden Weise durchführen.

§47
Kommt es im Verlauf einer Schlichtung dazu, daß eine Partei den Abbruch der Schlichtung fordert, oder bezweifelt das Schiedsgericht bereits den Erfolg einer Schlichtung, so soll die Schlichtung abgebrochen werden.

§48
Erzielen beide Parteien während einer laufenden Schlichtung einen Vergleich außerhalb des Schiedsgerichts, so wird dieser Vergleich als unter der Schlichtung des Schiedsgerichts getroffen betrachtet.

§49
Wird ein Vergleich unter Schlichtung des Schiedsgerichts erzielt, so sollen beide Parteien eine schriftliche Vergleichsvereinbarung unterschreiben; das Schiedsgericht soll im Sinne des Inhaltes der schriftlichen Vergleichsvereinbarung zwischen den Parteien eine Schiedsurkunde ausstellen und den Fall beenden, es sei denn, daß die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§50
Bleibt die Schlichtung ohne Erfolg, so darf keine Partei im folgenden Schiedsverfahren, Gerichtsverfahren und anderen Verfahren auf die Äußerungen, Meinungen, Sichtweisen oder Vorschläge, die von der anderen Partei oder dem Schiedsgericht im Schlichtungsverfahren getan, aufgestellt, vorgeschlagen, anerkannt sowie anzunehmen beabsichtigt oder verneint wurden, als Grundlage für ihre Ansprüche, Erwiderungen und/oder Gegenansprüche verweisen.

§51
Eine Partei, die wußte oder gewußt haben mußte, daß eine in dieser Schiedsordnung oder in der Schiedsvereinbarung bestimmte Vorschrift oder Tatsache nicht eingehalten wurde, und sich trotzdem an dem Schiedsverfahren beteiligt oder das Schiedsverfahren weiterführt, ohne rechtzeitig ausdrücklich schriftlichen Einwand gegen die Nichteinhaltung zu erheben, wird so gestellt, als ob sie auf das Recht auf Einwand verzichtet hätte.

Abschnitt 4: Schiedsspruch

§52
Das Schiedsgericht hat innerhalb von neun Monaten nach seiner Bildung einen Schiedsspruch zu fällen. Diese Frist kann auf Anfrage des Schiedsgerichts verlängert werden, wenn der Generalsekretär des Schiedsausschusses dies für erforderlich und gerechtfertigt erachtet.

§53
Das Schiedsgericht hat den Tatsachen, den Gesetzen und den vertraglichen Vorschriften entsprechend sowie unter Berücksichtigung der internationalen Gepflogenheiten und nach dem Prinzip der Fairneß und Billigkeit den Schiedsspruch zu fällen.

§54
Bei einem Fall, der von einem aus drei Schiedsrichtern gebildeten Schiedsgericht verhandelt wird, ergeht der Schiedsspruch auf der Grundlage der Meinung aller Schiedsrichter oder der Mehrheit der Schiedsrichter; die Minderheitsmeinung des Schiedsrichters kann in das Protokoll als Anhang aufgenommen werden.

Kann das Schiedsgericht keine Mehrheitsmeinung bilden, erfolgt der Schiedsspruch gemäß der Meinung des vorsitzenden Schiedsrichters.

§55
Das Schiedsgericht hat in seinem Schiedsspruch die Ansprüche, den Gegenstand der Streitigkeit, die Gründe des Schiedsspruchs, das Ergebnis des Schiedsspruchs und das Entrichten der Schiedskosten, das Datum und den Ort des Schiedsspruchs niederzuschreiben. Wenn die Parteien vereinbaren, daß sie den Gegenstand der Streitigkeit und die Gründe des Schiedsspruchs nicht niederschreiben wollen, und wenn der Schiedsspruch nach dem Inhalt des Vergleichs zwischen beiden Parteien gefällt wird, müssen Gegenstand der Streitigkeit und Gründe des Schiedsspruchs nicht niedergeschrieben werden.

§56
Der Schiedsspruch soll von der Mehrheit der Schiedsrichter unterzeichnet werden, es sei denn, daß der Schiedsspruch allein der Meinung des vorsitzenden Schiedsrichters oder des Einzelschiedsrichters folgt. Der Schiedsrichter, der eine abweichende Meinung hat, kann die Schiedsurkunde unterzeichnen, er kann dies aber auch unterlassen.

Der Schiedsrichter soll vor der Unterzeichnung den Entwurf der Schiedsurkunde dem Schiedsausschuß übergeben. Der Schiedsausschuß kann den Schiedsrichter auf Formfragen der Schiedsurkunde aufmerksam machen, sofern dies die unabhängige Entscheidung des Schiedsrichters nicht beeinträchtigt.

Der Stempel des Schiedsausschusses soll auf der Schiedsurkunde angebracht werden.

Das Ausstellungsdatum der Schiedsurkunde bezeichnet den Tag, an dem der Schiedsspruch rechtskräftig wird.

§57
Wenn das Schiedsgericht es für erforderlich hält oder wenn die Parteien dies fordern und das Schiedsgericht der Forderung zustimmt, kann es vor der endgültigen Fertigstellung des Schiedsspruchs zu jeder Frage des verhandelten Falls zu jeder Zeit im Verlauf des Schiedsverfahrens einen Zwischen- oder Teilschiedsspruch fällen. Sollte eine der Parteien dem Zwischenschiedsspruch nicht nachkommen, wird weder die Weiterführung noch die Fertigstellung des endgültigen Schiedsspruchs des Schiedsgerichts davon beeinflusst.

§58

Das Schiedsgericht hat das Recht, in der Schiedsurkunde die von beiden Parteien am Ende zu entrichtende Schiedsgebühr und sonstige Gebühren festzulegen.

§59

Das Schiedsgericht hat das Recht, in der Schiedsurkunde festzulegen, daß die unterlegene Partei der obsiegenden Partei die Kosten, welche der letzteren durch die Verhandlung des Falles entstanden sind, teilweise zu ersetzen hat, sofern dies gerechtfertigt ist; aber die Summe einer solchen Entschädigung darf auf keinen Fall mehr als 10% der Summe betragen, die der obsiegenden Partei im Schiedsverfahren zugesprochen wurde.

§60

Der Schiedsspruch ist endgültig und für beide Parteien bindend. Keine der Parteien kann vor Gericht Klage erheben oder bei einer anderen Organisation einen Antrag auf Revision des Schiedsspruchs stellen.

§61

Jede Partei kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der Schiedsurkunde bezüglich Schreib-, Ausdrucks- und Rechenfehlern oder anderen ähnlichen Fehlern vom Schiedsgericht schriftlich die Korrektur beantragen; liegen die Fehler vor, hat das Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages die schriftliche Korrektur zu leisten; das Schiedsgericht kann auch innerhalb von 30 Tagen nach Ausgabe der Schiedsurkunde die schriftliche Korrektur vom Amts wegen leisten. Die schriftliche Korrektur bildet einen Bestandteil der Schiedsurkunde.

§62

Falls ein Aspekt, der im Schiedsverfahren anhängig war, in der Schiedsurkunde fehlt, kann jede Partei innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der Schiedsurkunde beim Schiedsgericht einen den fehlenden Aspekt ergänzenden Schiedsspruch schriftlich beantragen.

Liegt ein solcher Mangel vor, hat das Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang des schriftlichen Antrags einen ergänzenden Schiedsspruch zu fällen; das Schiedsgericht kann auch innerhalb von 30 Tagen nach der Ausgabe der Schiedsurkunde einen ergänzenden Schiedsspruch vom Amts wegen fällen. Der ergänzende Schiedsspruch bildet einen Bestandteil der ursprünglichen Schiedsurkunde.

§63

Die Parteien haben innerhalb der in der Schiedsurkunde festgesetzten Frist selbständig den Schiedsspruch zu erfüllen; wird in der Schiedsurkunde keine Frist festgesetzt, ist der Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen.

Erfüllt eine Partei den Schiedsspruch nicht, kann die andere Partei nach den Bestimmungen der chinesischen Gesetze die Vollstreckung bei einem chinesischen Gericht beantragen oder gemäß der „Konvention zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ von 1958 oder gemäß anderer internationaler Abkommen, die China abgeschlossen hat oder denen China beigetreten ist, die Vollstreckung bei einem zuständigen ausländischen Gericht beantragen.

Kapitel III: Vereinfachtes Verfahren

§64

Für den Fall, daß der Streitwert nicht mehr als 500 000 Yuan (Renminbi) beträgt, oder für den Fall, daß der Streitwert mehr als 500 000 Yuan (Renminbi) beträgt, aber eine Partei das vereinfachte Verfahren schriftlich beantragt und die andere Partei dem Antrag schriftlich zustimmt, gilt das vereinfachte Verfahren dieses Kapitels, es sei denn, daß die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§65

Hat der Antragsteller bei dem Schiedsausschuß ein Schiedsverfahren beantragt und ist dieses nach der Prüfung zugelassen worden, hat das Sekretariat des Schiedsausschusses umgehend an beide Parteien die Ladung zum Schiedsverfahren zu schicken.

Beide Parteien sollen innerhalb von 15 Tagen nach dem Eingang der Ladung zum Schiedsverfahren beim Antragsgegner einen Einzelschiedsrichter aus der Schiedsrichterliste des Schiedsausschusses auswählen oder den Direktor des Schiedsausschusses mit der Bestimmung des Einzelschiedsrichters beauftragen, es sei denn, daß beide Parteien bereits einen Einzelschiedsrichter aus der Schiedsrichterliste des Schiedsausschusses gemeinsam ausgewählt haben. Können beide Parteien nach dem Ablauf der Frist den Einzelschiedsrichter nicht gemeinsam auswählen oder den Direktor des Schiedsausschusses mit der Bestimmung des Einzelschiedsrichters nicht gemeinsam beauftragen, hat der Direktor des Schiedsausschusses umgehend einen Einzelschiedsrichter zu bestimmen, um das Schiedsgericht zu bilden und den Fall zu verhandeln.

§66

Der Antragsgegner soll innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der Ladung zum Schiedsverfahren die Erwidierungsschrift sowie die relevanten Beweisdokumente bei dem Schiedsausschuß vorlegen; falls er Gegenansprüche hat, soll er auch innerhalb dieser Frist den Gegenantrag stellen sowie die relevanten Beweisdokumente vorlegen.

§67

Das Schiedsgericht kann den Fall in der ihm angemessen erscheinenden Weise verhandeln; es kann sich entschließen, nur auf der Basis der von den Parteien eingebrachten schriftlichen Materialien und Beweise zu verhandeln; es kann sich aber auch entschließen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

§68

Die Parteien sollen nach der Aufforderung des Schiedsgerichts die für das Schiedsverfahren benötigten schriftlichen Materialien und Beweise in der jeweils festgelegten Frist vorlegen.

§69

Nach der Festsetzung des Termins für eine mündliche Verhandlung durch das Schiedsgericht soll das Sekretariat des Schiedsausschusses bis 15 Tage vor dem Beginn der Verhandlung den Termin beiden Parteien mitteilen.

§70
Hat sich das Schiedsgericht für die mündliche Verhandlung entschlossen, findet nur eine mündliche Verhandlung statt. Falls es erforderlich sein sollte, kann das Schiedsgericht sich entschließen, noch eine Verhandlung durchzuführen.

§71
Verhält sich im Verlaufe des vereinfachten Verfahrens eine Partei nicht entsprechend diesem vereinfachten Verfahren, so hat dies keinen Einfluß auf die Durchführung des Verfahrens und die Befugnis des Schiedsgerichts, einen Schiedsspruch zu fällen.

§72
Änderungen der Schiedsansprüche oder die Vorlage von Gegenansprüchen haben keinen Einfluß auf die Weiterführung des vereinfachten Verfahrens; es sei denn, daß der Streitwert nach Änderung der Schiedssprüche oder der Gegensprüche mit der Bestimmung des §64 unvereinbar wäre.

§73
In Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, hat das Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen nach dem Beginn der Verhandlung oder der zweiten Verhandlung eine Schiedsurkunde auszustellen; in Fällen, in denen eine schriftliche Verhandlung stattfindet, hat das Schiedsgericht innerhalb von 90 Tagen nach der Bildung des Schiedsgerichts eine Schiedsurkunde auszustellen. Auf Anfrage des Schiedsgerichts kann der Generalsekretär des Schiedsausschusses die oben genannten Fristen verlängern, falls er dies für erforderlich und gerechtfertigt hält.

§74
Für die in diesem Kapitel behandelten Angelegenheiten gelten im übrigen die einschlägigen Vorschriften der anderen Kapitel dieser Schiedsordnung.

Kapitel IV: Ergänzende Bestimmungen

§75
Die offizielle Sprache des Schiedsausschusses ist Chinesisch. Haben die Parteien etwas anderes vereinbart, so gilt ihre Vereinbarung.

Falls die Parteien oder ihre Bevollmächtigten oder Zeugen während der mündlichen Verhandlung einen Dolmetscher benötigen, so kann dieser vom Sekretariat des Schiedsausschusses gestellt oder von den Parteien selbst mitgebracht werden.

Das Schiedsgericht und/oder der Schiedsausschuß kann von den Dokumenten oder Beweismaterialien, die von den Parteien vorgelegt werden, eine Übersetzung in chinesischer Sprache oder in einer anderen Sprache verlangen, falls dies für erforderlich erachtet wird.

§76
Alle Schiedsdokumente, Mitteilungen und Materialien können den Parteien oder ihren Schiedsbevollmächtigten durch Boten oder per Einschreiben, Express-Luftpost, Te-

lefax, Telex, Kabel oder in irgendeiner dem Sekretariat des Schiedsausschusses angemessen erscheinenden Form zugestellt werden.

§77
Jede Art von den Parteien und/oder den Schiedsbevollmächtigten zugestellter schriftlicher Benachrichtigung gilt als erfolgt, wenn sie an den Adressaten persönlich, seine Geschäftsadresse, seinen Wohnsitz oder seine postalische Anschrift gegangen ist; können solche Adressen nach ernsthaften Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden, so gilt die Benachrichtigung als stattgefunden, wenn sie an die Geschäftsadresse, den Wohnsitz oder die postalische Anschrift des Adressaten, die zuletzt bekannt ist, gegangen ist und ein Einschreiben oder ein anderes Verfahren verwendet wurde, welches den Versuch der Zustellung belegt.

§78
Das Schiedsgericht kann von den Parteien über die Schiedsgebühr hinausgehende weitere Gebühren verlangen; sie sollen angemessen sein und wirklich entstandene Kosten für die Verhandlung des Falls wie Reise- und Unterkunftskosten der Schiedsrichter, Kosten für vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige und Gutachter, Dolmetscher etc. abdecken.

In Fällen, in denen beide Parteien selbständig einen Vergleich erzielen und dann die Absetzung des Falls beantragen, kann der Schiedsausschuß Gebühren erheben, je nachdem, wieviel Arbeit und tatsächliche Ausgaben gemacht wurden.

§79
Bestimmt die Schiedsvereinbarung oder die Schiedsklausel im Vertrag, daß das Schiedsverfahren vom Chinesischen Ausschuß für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit oder von seinen Zweigstellen oder vom Ausschuß für Außenhandelsschiedsgerichtsbarkeit oder für Außenwirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit des Rates zur Förderung des Internationalen Handels Chinas (alter Name des jetzigen Schiedsausschusses) durchgeführt wird, so wird davon ausgegangen, daß die Parteien einmütig einem Schiedsverfahren durch den Chinesischen Ausschuß für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit oder seine Zweigstellen zustimmen.

Bestimmen die Parteien in der Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel im Vertrag, daß das Schiedsverfahren von dem Rat zur Förderung des Internationalen Handels Chinas/der Internationalen Handelskammer Chinas oder vom Schiedsausschuß des Rates zur Förderung des Internationalen Handels Chinas/der Internationalen Handelskammer Chinas durchgeführt wird, so wird davon ausgegangen, daß die Parteien einmütig einem Schiedsverfahren durch den Chinesischen Ausschuß für Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedsgerichtsbarkeit oder seine Zweigstellen zustimmen.

§80
Diese Schiedsordnung tritt am 10. Mai 1998 in Kraft. In den Fällen, die vor Inkrafttreten dieser Schiedsordnung von dem Schiedsausschuß oder seinen Zweigstellen

zugelassen wurden, wird die bei der Zulassung geltende Schiedsordnung weiterhin angewandt; sind beide Parteien einverstanden, kann auch die vorliegende Schiedsordnung angewandt werden.

§81

Für die Auslegung dieser Schiedsordnung ist der Schiedsausschuß zuständig.

* Die Verfasserin dankt Herrn Professor Dr. Gilbert H. Gornig für die sprachliche Korrektur und Herrn Jian Zhao von der CIETAC (China International Economic and Trade Arbitration Commission) für die Bereitstellung von Materialien.

Jun Sun studierte Germanistik und Rechtswissenschaften an der Universität Nanjing, erlangte 1992 den Bachelor of Law, 1995 den Magister juris in Göttingen und promoviert derzeit in Marburg.

** Quelle: Zhongguo guoji jingji maoyi zhongcai weiyuanhui, *Zhongcai guize*, Beijing.